



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Januar bis Juli 2023“ durch die Angabe „Januar 2023 bis Juli 2024“ ersetzt.

2. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 25. Oktober 2020, (TVöD-SuE) einschließlich der SuE-Zulage nach dem TVöD-SuE in der Fassung des Einigungspapiers vom 18. Mai 2022“ durch die Wörter „nach den Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Besonderer Teil Verwaltung, vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22. April 2023, (TVöD-SuE)“ ersetzt.

 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung der Gehaltskosten werden das mit dem Faktor 1,3 multiplizierte Tabellenentgelt der Stufe 5 und die mit dem Faktor 1,35 multiplizierte SuE-Zulage sowie im Juli 2023 der Betrag 1 460,00 Euro und in den Monaten August 2023 bis Februar 2024 der Betrag 220,00 Euro addiert.“

3. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,64 Euro“ durch die Angabe „6,18 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „6,00 Euro“ durch die Angabe „6,55 Euro“ ersetzt.
4. In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „39,17 Euro“ durch die Angabe „42,23 Euro“ ersetzt.
 5. In § 55 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 sind die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag zum Beginn des Kalenderjahres 2024 nicht zu ändern und der Pauschalsatz pro Kind für die Kindertagespflege ist um 0,5 Prozent zu erhöhen.“

6. In § 59 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „44 Euro“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie im Juli 2023 der Betrag 1 460,00 Euro und in den Monaten August 2023 bis Februar 2024 der Betrag 220,00 Euro“ gestrichen.
2. § 55 Satz 5 wird gestrichen.
3. In § 59 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „50,00 Euro“ durch die Angabe „51,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Haushaltsgesetzes 2023

Das Haushaltsgesetz 2023 vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 84) wird wie folgt geändert:

In dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein:

1. erhöht sich der Ansatz bei Titel 1007 - 633 18 mit der Zweckbestimmung „Förderungen nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ von 601.441,8 TEuro um 29.000.000 Euro auf 630.441,8 TEuro,
2. erhöht sich der Ansatz bei dem bisherigen Leertitel 1003-359 02 „Entnahme aus der Rücklage Sondervermögen „Ausgleichsabgabe““ auf 10.000,0 TEuro,
3. verringert sich der Ansatz bei Haushaltstitel 1007 633 20 (MG 03) (Corona KiTa-Aktionsprogramm) um 2.032,36 TEuro,
4. vermindert sich der Ansatz bei Titel 1111-711 02 „Vorsorge für Mehrausgaben bei Bewirtschaftungskosten und Baumaßnahmen“ von 26.431,0 TEuro um 16.967.640 Euro auf 9.463.360 Euro.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz berücksichtigt den TVöD-Tarifabschluss vom 22. April 2023 für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Zudem wird die Ausweitung der Sozialermäßigung bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/24 verlängert.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Anpassung in § 7):

Die als Maßnahme des 8-Punkte-Entlastungspakets eingeführte Regelung zur Ausweitung der Sozialermäßigung, wonach Familien nur 25 % statt 50 % des Anteils über der Einkommensgrenze für Elternbeiträge aufzuwenden haben, wird bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/24 verlängert.

zu Nummer 2 (Anpassung in § 37):

Die vorgesehene Regelung legt den – nunmehr präziser bezeichneten – Tarifvertrag vom 22. April 2023 der Berechnung des Personalkostenanteils zugrunde und berücksichtigt hierbei auch das steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsgeld von insgesamt 3.000 Euro. Der Tarifvertrag sieht die Auszahlung des Inflationsausgleichsgeldes mittels einer Sonderzahlung im Juni 2023 in Höhe von 1.240 Euro und monatlicher Sonderzahlungen in den Monaten Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 in Höhe von 220 Euro vor. Die erste Sonderzahlung des Inflationsausgleichsgeldes in Höhe von 1.240 Euro wird abweichend vom Tarifvertrag im Juli statt im Juni berücksichtigt, da aufgrund der zwischen den Tarifparteien vereinbarten Erklärungsfrist bis zum 17. Mai 2023 eine Berücksichtigung bereits im Juni zeitlich nicht möglich ist.

zu Nummer 3 (Anpassung in § 46):

Die Regelung berücksichtigt den TVöD-Tarifabschluss vom 22. April 2023 für den Bereich Kindertagespflege durch Anhebung der Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag. Da steuer- und abgabenfreie Sonderzahlungen hier nicht abzubilden sind, berücksichtigt die Kalkulation stattdessen die erst zum 1. März 2024 in Kraft tretenden Tabellenentgelte bereits ab Juli 2023.

zu Nummer 4 (Anpassung in § 53):

Die Regelung erhöht den Pauschalsatz pro Kind (= Durchschnittskosten eines Kindertagespflege-Platzes als Berechnungsbasis für Landes- und Wohngemeindefinanzierungsanteile) und bildet die erhöhten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag (siehe Nummer 3) ab.

zu Nummer 5 (Anpassung in § 55):

Es wird geregelt, dass die jährliche Anpassung der Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag in der Kindertagespflege um 2,26 % zum Jahresbeginn 2024 einmalig ausgesetzt wird. Für die Anpassung, die dem Ausgleich von Tarifsteigerungen und damit der Angleichung der Anerkennungsbeträge in der Kindertagespflege an die Gehälter von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen dient, besteht kein Anlass. Denn der nunmehr der Kalkulation zugrundeliegende Tarifvertrag besitzt bis Ende 2024 Gültigkeit, sodass im Jahr 2024 keine weiteren Tarifsteigerungen zu erwarten sind. Mangels Anpassung der Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag fällt die Erhöhung des Pauschalsatzes pro Kind für die Kindertagespflege entsprechend geringer aus.

zu Nummer 6 (Anpassung in § 59):

Der zusätzliche Förderbetrag, der im Fall einer bewilligten Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern zur Finanzierung einer zusätzlichen Betreuungskraft gezahlt wird, wird durch Berücksichtigung des Inflationsausgleichsgeldes erhöht.

Artikel 2

zu Nummer 1 (Anpassung in § 37):

Die ab März 2024 obsoleete Norm zur Berücksichtigung des Inflationsausgleichs (siehe Artikel 1 Nummer 1) wird gestrichen.

zu Nummer 2 (Anpassung in § 55):

Die Ausnahmeregelung über eine abweichende Anpassung zum Jahreswechsel 2023/24 (siehe Artikel 1 Nummer 6) wird gestrichen.

zu Nummer 3 (Anpassung in § 59):

Der zusätzliche Förderbetrag, der im Fall einer bewilligten Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern zur Finanzierung einer zusätzlichen Betreuungskraft gezahlt wird, wird durch Berücksichtigung der ab März 2024 gültigen TVöD-Tabellenentgelte erhöht.

Artikel 3

Vorgesehen ist, die erforderliche Finanzierung in Höhe von 29.000.000 Euro durch drei Komponenten abzubilden: eine Entnahme aus der Rücklage „Sondervermögen „Ausgleichsabgabe“, eine Absenkung des Titels 1007 633 20 (MG 03) (Kita-Aktionsprogramm) sowie eine Verminderung des Ansatzes im Kapitel 1111 bei Titel 1111-711 02 „Vorsorge für Mehrausgaben bei Bewirtschaftungskosten und Baumaßnahmen“.

Das Kita-Aktionsprogramm 2021 - 2023 wurde in Höhe von 20.000,0 TEuro. € zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Drs. 19/3215) aufgelegt. Dieses Programm wurde aus nicht benötigten Mitteln der Förderung der Kindertageseinrichtungen nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM – 1007 - 63318) aufgelegt. Restmittel sind am Jahresende 2021 und 2022 jeweils einer Rücklage zugeführt worden. In 2023 ist absehbar, dass von den noch vorhandenen Mitteln in Höhe von 14.734,23 TEuro lediglich noch 8.164,0 TEuro verwendet werden. Von den in 2023 nicht benötigten Mitteln in Höhe von 6.570,23 TEuro von sollen 2.032,36 TEuro zur Deckung der Tarifsteigerung verwendet werden.

Katja Rathje-Hoffman
und Fraktion

Catharina Johanna Nies
und Fraktion